

## **Lösung Abwandlung Fall 1 „Kein Reiten im Walde“**

§ 50 Abs .2 LandschG könnte A in seinen Grundrechten verletzen, indem es das Reiten im Walde verbietet. In Betracht kommt insbesondere eine Verletzung der durch Art. 12 GG gewährleisteten Berufsfreiheit und der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit.

(Folie: Verhältnis spezieller Freiheitsgrundrechte zu Art. 2 Abs. 1 GG)

### **A. Berufsfreiheit**

#### **1. Persönlicher Schutzbereich**

#### **2. Sachlicher Schutzbereich**

§ 50 Abs. 2 LandschG könnte A in seiner von Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Berufsfreiheit verletzen. (Vgl. zur Berufsfreiheit Fall 6) Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage dient. A reitet hier lediglich gerne Pferde. Insoweit kann zwar von einer regelmäßigen und damit auch auf Dauer angelegten Tätigkeit ausgegangen werden, nicht aber ohne weiteres davon, dass diese Tätigkeit der Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage dient. Mithin ist der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG nicht eröffnet, § 50 Abs. 2 LandschG verletzt A nicht in seiner Berufsfreiheit.

### **B. Allgemeine Handlungsfreiheit**

§ 50 Abs. 2 LandschG könnte A in seinem in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzen.

---

## **I. Schutzbereich**

## **II. Eingriff**

## **III. Rechtfertigung**

### **1. Einschränkung**

### **2. Wahrung der Grenzen der Einschränkung**

*a) Formelle Verfassungskonformität*

*b) Materielle Verfassungskonformität*

(Vgl. Lösung Fall 1 „Reiten im Walde“ bis C. II. 2.)

---

#### (1) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Herleitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus dem Rechtsstaatsprinzip.

- Das Gesetz muss einen legitimen Zweck verfolgen. Das Gesetz bezweckt den Schutz des Waldes und der Nutzung des Waldes vor den durch Reiter und ihre Pferde verursachten Gefahren. Dazu gehören neben der übermäßigen Inanspruchnahme des Waldbodens auch Gefahren für Spaziergänger, Jogger uä., die beispielsweise durch aufgelockerten Waldböden entstehen können. Dabei handelt es sich - auch unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers - um legitime Zwecke.

- Das Gesetz muss zudem geeignet, d.h. grundsätzlich dazu in der Lage sein, dieses Ziel zu erreichen. Auch insoweit ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten. Ein Reitverbot im Wald ist grundsätzlich dazu geeignet, den Wald und die Nutzung des Waldes vor den durch Reiter und ihre Pferde verursachten Gefahren zu schützen.

- Das Gesetz muss zudem erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes gleich geeignetes Mittel geben. Und auch insoweit ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten. Als milderes Mittel käme die Ausweisung eigener Reitpfade in Betracht. Allerdings würde auch so der Waldboden an diesen Stellen stark beansprucht, eine Begegnung von Fußgängern und Pferden könnte auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass es sich vor dem Hintergrund der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zwar um ein milderes, nicht aber um ein gleich geeignetes Mittel handeln würde.

- Das Gesetz muss zudem angemessen sein, d.h. die Beeinträchtigung, die das Gesetz für den Betroffenen bedeutet und der verfolgte Zweck dürfen nicht außer Verhältnis zueinander stehen. Die Beeinträchtigung besteht darin, dass Reiter gar nicht mehr im Wald reiten dürfen. Ihnen wird dadurch ein ganz erhebliche Fläche genommen, auf der sie herkömmlich ihrem Sport nachgehen, so dass die Norm in manchen Gegenden einem faktischen Reitverbot nahekommt. Zwar besteht der Zweck im Schutze von Leib und Leben von Wanderern und Reitern, sowie im Schutze des Waldbodens. Auch handelt es sich dabei um Güter von großer Bedeutung, denen in Art. 2 Abs. 2 GG und in Art. 20 a GG sogar grundrechtliche, bzw. verfassungsrechtliche Bedeutung beigemessen wird. Diese sind jedoch keiner besonders großen Gefahr ausgesetzt. Die Intensität der Beeinträchtigung steht daher außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck.

- Ergebnis: § 50 Abs. 2 LandschG ist nicht verhältnismäßig.

(2) Ergebnis

§ 50 Abs. 2 LandschG ist materiell verfassungswidrig.

*C) Ergebnis*

Der Eingriff bewegt sich nicht im Rahmen der Grenzen der Einschränkbarkeit.

### **3. Ergebnis**

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

## **IV. Ergebnis**

§ 50 Abs. 2 LandschG verletzt A in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

## **C. Ergebnis**

§ 50 Abs. 2 LandschG verletzt A nicht in seinem durch Art. 12 GG gewährleisteten Grundrecht der Berufsfreiheit, sondern in seinem durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.